



Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 15. Mai 2015

geändert durch Satzung vom 5. April 2019

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 05.04.2019¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Physiotherapie. Der ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang Physiotherapie bereitet durch Berufsausbildung und anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor.
- (2) Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, physiotherapeutische Prozesse der Differentialdiagnostik, Interventionsplanung, -umsetzung und -evaluation im disziplinären und interprofessionellen Rahmen in konkreten Therapiesituationen flexibel anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Kompetenz, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Physiotherapie zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.

¹ Inkrafttreten zum Wintersemester 2019/20.

- (4) Die Studierenden erweitern außerdem ihre sozialen, kommunikativen und persönlichen Kompetenzen und erwerben die Fähigkeit zur Kooperation und Netzwerkbildung. Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Eine Anrechnung von innerhalb einer Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder anderweitig erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf die Studienleistungen ist möglich, soweit diese gleichwertig zu den Zielqualifikationen der entsprechenden Module des Studiums sind. Im Studium werden regelmäßig und systematisch Studienleistungen aus einer staatlich anerkannten Berufsausbildung für Physiotherapie angerechnet. Diese Studienleistungen werden durch eine abgeschlossene oder während des Studiums durchgeführte Ausbildung erworben.
- (3) Die Hochschule regelt die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, durch Vertrag mit geeigneten Ausbildungsstätten.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern. Die ersten vier Studiensemester erfolgen in Teilzeit und können parallel zu einer Berufsausbildung durchgeführt werden. Die Studiensemester fünf und sechs sind in Vollzeit und enthalten Praxisphasen im Umfang der halben Arbeitslast. Die letzten beiden Studiensemester werden in Vollzeit angeboten. Das Studium entspricht einem Vollzeitstudium von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Credits.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 150 Credits bewertet. Regelmäßig werden davon 54 Credits aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen kooperierender Berufsfachschulen angerechnet.
- (4) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von zwei Studiensemestern.

§ 5

Praktikum

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind während des fünften und sechsten Studiensemesters Praxisphasen abzuleisten. Diese Praxisphasen im Umfang von insgesamt 20 Wochen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 5.1 und Nr. 5.2) gemäß Anlage definieren das berufsqualifizierende Praktikum.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Rahmen von praxisreflektierenden Lehrveranstaltungen durch hauptamtliche Lehrpersonen der Hochschule betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits², Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. die Ziele und Inhalte der Praktika und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache,soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser SPO geregelt sind.

² Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul Nr. 3.1 gemäß Anlage) und „Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen“ (Modul Nr. 4.2 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zu dieser Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Abschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 120 Credits erzielt hat, darunter die 12 Credits der Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1, die Module 1.1 bis 1.7 sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 gemäß Anlage.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch keine 60 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Physiotherapie wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird im zweiten Studienabschnitt ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt ab dem 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. März 2015, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31. Oktober 2014 Nr. VIII-H3441.RE/22/25 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 15. Mai 2015

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Physiotherapie

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	Berufs- und Staatskunde^{2) 3)} (Professional Education and Civic Education)	3	2	SU	schrP, 90				1
1.2	Anatomie und Physiologie^{2) 3)} (Anatomy and Physiology)	12	9	S	schrP, 90				1
1.3	Krankheitslehre^{2) 3)} (Pathology)	15	9	S	schrP, 90				1
1.4	Angewandte Physik^{2) 3)} (Applied Physics)	6	2	S	schrP, 90				1
1.5	Wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen^{2) 3)} (Scientific Working Methods)	6	3	Ü		StA			1
1.6	Prävention und Rehabilitation^{2) 3)} (Prevention and Rehabilitation)	6	3	S	schrP, 90				1
1.7	Theoretische Grundlagen physiotherapeutischer Anwendungen^{2) 3)} (Theory of Physiotherapeutical Treatment)	6	3	SU	schrP, 90				1
2.1	Anthropologische und ethische Grundlagen (Anthropological and Ethical Foundation)	6	2	SU		StA m.P.			1
2.2	Chronische Erkrankungen und Multimorbidität, Palliation (Chronic Diseases and Polymorbidity, Palliation)	6	2	SU		KI, 60 Min.			1
2.3	Interprofessionelle Kooperation (Interprofessional cooperation)	4	3	S					1
2.4	Schmerz (Pain)	6	2	S		KI, 60 Min.			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten³⁾ (Introduction to Working in an Academic Context)	6	3	S		StA m.P.	TN		1
3.2	Forschungsmethoden (Research Methods)	11	4	S	schrP, 90				1
4.1	Fachenglisch für Gesundheitsberufe (English for Health Care Professionals)	6	2	Ü		StA			1
4.2	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen³⁾ (Sociological and Political Science Basics)	6	2	Ü		StA			1
4.3	Gesundheitspsychologie (Health Psychology)	6	2	SU		Ref, 15 Min.			1
4.4	Professionelle Kommunikation und Interaktion, Leiten und Führen (Professional Communication and Interaction, Leadership Competencies)	9	4	S		Pf	TN		1
5.1	Praktikum, Teil 1 (Internship, Part 1)	15	1						
5.1 a	Praktikum 1	(14)		Pr		schriftlicher Bericht		m.E.	
5.1 b	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung 1	(1)	(1)	S		Pf	TN an 3 Präsenz-terminen	m.E.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.2	Praktikum, Teil 2 (Internship, Part 2)	15	1						
5.2 a	Praktikum 2	(14)		Pr		schriftlicher Bericht		m.E.	
5.2 b	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung 2	(1)	(1)	S		Pf	TN an 3 Präsenz- terminen	m.E.	
Summen für ersten Studienabschnitt:		150	59						17

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Kompetenzen und Lernergebnisse werden systematisch auf das Modul angerechnet.

3) Grundlagenmodul im Sinne von § 4 (2) RaPO

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.5	Clinical Reasoning und differentialdiagnostische Verfahren (Clinical Reasoning and Differential Diagnosis)	9	3	S	mdIP, 20				1
2.6	Erweiterte Therapiekonzepte (Advanced Treatment Concepts)	9	3	S		StA			1
2.7	Projekt (Project)	6	2	Pro		StA m.P.			1
2.8	Evidenzbasierte physiotherapeutische Fallarbeit (Evidence-based Case Work)	9	3	S		StA m.P.	TN		1
4.5	Verstehen und Gestalten von Lernprozessen/ Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (Expertise in Educational Sciences)	6	2	S		StA m.P.			1
4.6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen/Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen (Introduction to Business Studies/Quality Management in Health Care)	6	2	S		StA m.P.			1
3.3	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
3.3 a	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.3 b	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Ref, 15 Min.	TN an 3 Präsenz- terminen	m.E.	
Summen für zweiten Studienabschnitt:		60	16						9

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.

